



Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 14.12.2017 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 01/010 - Ulmer Höh' - Südteil -

Gebiet etwa zwischen dem Gelände der ehemaligen JVA Ulmer Höh', der Metzger Straße, dem Spichernplatz und der Ulmenstraße

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/010 - Ulmer Höh' - Südteil - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

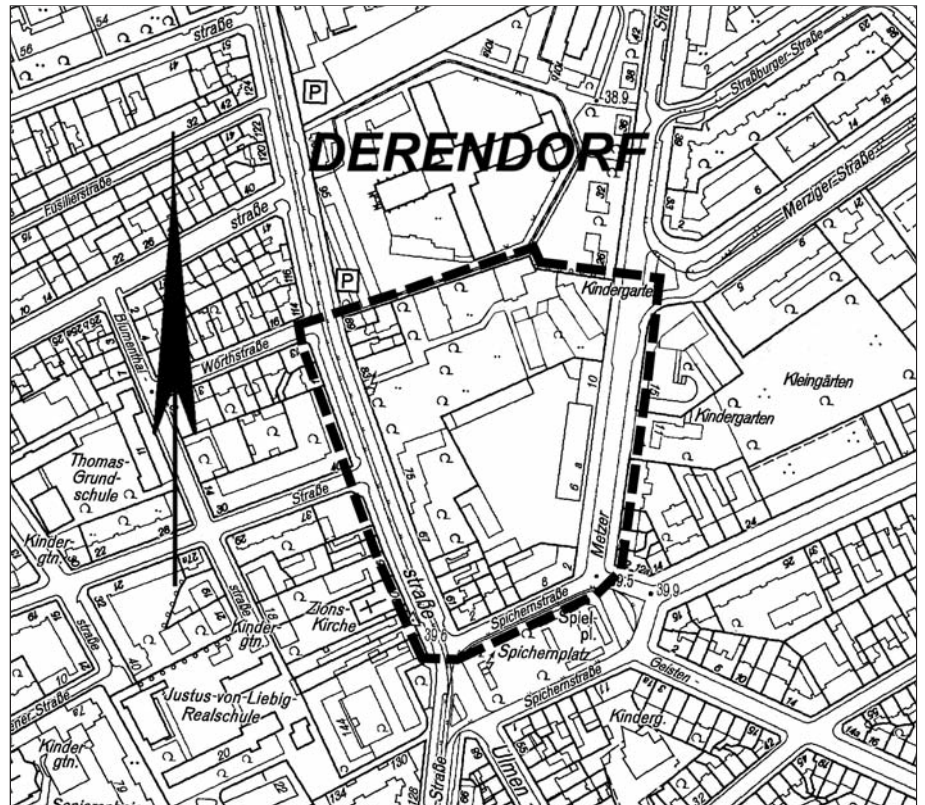
Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 1)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 12.03.2018
61/12-B-01/010

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Erneute Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 dem **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/019 - Östlich Kesselstraße** - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die erneute öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bezüglich der Änderungen, das sind die Neufassungen der textlichen Festsetzungen 1.2 und 1.3, in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschl. 03.05.2018 beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, 4. Etage, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr; donnerstags bis 18:00 Uhr; freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Informationen zu Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Informationen zur Kinderbetreuungs- und Spielflächenversorgung
- Informationen zu Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Informationen zum Abstand zu Störfallbetriebsbereichen
- Informationen zu städtebaulichen Maßnahmen, die der Kriminalprävention im Plangebiet dienen
- Informationen zur Belichtung von Wohnräumen mit Tageslicht

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/Landschaft

- Informationen zu Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- Informationen zu geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Informationen zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Informationen zum Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

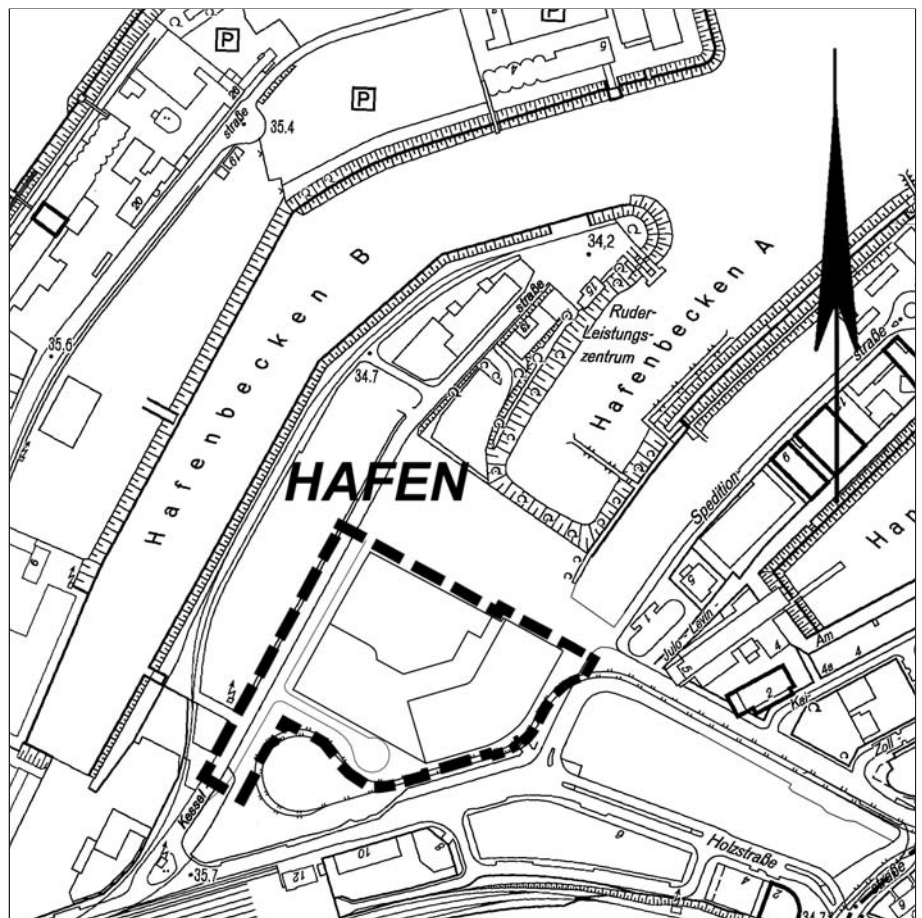
- Informationen zur Versiegelung des Bodens
- Informationen zu Altablagerungen im und im Umfeld des Plangebietes
- Informationen zu Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Informationen zum Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Informationen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Informationen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zu Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerb-



- Informationen zu den Auswirkungen auf das Plangebiet
- Informationen zur Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung
- Informationen zu Windkomfort und Windgefahren

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Informationen zu Denkmälern
- Informationen zu Kultur- und sonstigen Sachgütern

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Verkehrsuntersuchung Trivago Kesselstraße in Düsseldorf (Überarbeitung zum Bebauungsplan), Lindschulte + Kloppe, August 2016
- Schalltechnische Bearbeitung zu den Lärmemissionen und -immissionen zur Bebauungsplanänderung Kesselstraße (Trivago) Düsseldorf Hafen, Tohr Bauphysik, Juni 2017
- Geruchsimmisionsmessung im Hafengebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf, deBAKOM GmbH, April 2010
- Gutachterliche Stellungnahme Geruchsimmisions-situation im Bereich des geplanten Gebäudes der Trivago GmbH im Hafen Düsseldorf, Uppenkamp und Partner, Sachverständi-

ge für Immissionsschutz, April 2016

- Ermittlung der Feinstaubbelastung im Düsseldorfer Haupthafen, Ingenieurbüro Rau, AVISO GmbH, Juni 2010
- Windgutachten Neubau Bürogebäude Trivago, Düsseldorf, Wacker Ingenieure, Januar 2017
- Stellungnahmen des Umweltamtes zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, und Gewerbelärm, Gerüche, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Windkomfort und Windgefahren, Luftqualität und Klima
- Stellungnahmen des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadtbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes zum Thema Störfallbetriebsbereiche
- Stellungnahmen des Jugendamtes zum Thema Kinderbetreuung
- Stellungnahmen des Gesundheitsamtes zur Gesundheitsprävention
- Stellungnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes zum Thema Abwasserbeseitigung
- Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr, Denkmalschutz, Luft (Luftreinhalteplanung), Störfall und Wasser (Hochwasser)
- Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Stellungnahmen des Naturschutzbundes Deutschland zum Thema Artenschutz

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den v.g. Änderungen von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der v.g. Zeiten abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Das Stadtplanungsamt ist durch die Stadtbahnlinien U71, U73 und U83 und die Straßenbahnlinien Nr. 704 und 706 - Haltestelle "Auf'm Hennekamp", die Buslinien Nr. 780, 782, 785 - Haltestelle "Feuerbachstraße" und die S-Bahnlinien S 1, S 6, S 68 - Haltestelle "D-Volksgarten" erreichbar.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 09.03.2018
61/12-B-03/019

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt ausgestellte Dienstausweis Nr. 531 von Frau Katja Kiesner ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt am 30.01.2017 ausgestellte Dienstausweis Nr. 330 von Frau Eva-Alina Wächter ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

1. Der Ergänzungsbeschluss vom 14.03.2018 - Ord.- Nr. **7/105** - betreffend die Grundstücke

Alt: Gemarkung Himmelgeist
Flur 5 Flurstücke 743, 745 und 753
sowie
Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8
Flurstücke 442 und 481

Neu: Gemarkung Himmelgeist Flur 5
Flurstücke 833 bis mit 844, 858 bis mit 868,
825 bis mit 832 sowie
Gemarkung Itter-Holthausen Flur 8
Flurstücke 541, 542, 543 und 523 bis mit 532

ist am 23.03.2018 unanfechtbar geworden.

2. Der Ergänzungsbeschluss vom 14.03.2018 - Ord.- Nr. **5/105** - betreffend die Grundstücke

Alt: Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke
130 und 743 sowie
Gemarkung Himmelgeist Flur 5
Flurstücke 498, 741, 751 und 753

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

An den Buchen (Gemarkung Hubbelrath, Flur 2, Flurstücke 799 teilweise und 808)

Von Sauerweg in nordöstliche Richtung, einschließlich Wendeplatz, insgesamt ca. 120 m, Gemeindefeldstraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Neu: Gemarkung Himmelgeist Flur 5
Flurstücke 833 bis mit 844, 790 bis mit 799,
815 bis mit 823 und 779 bis mit 789
Unverändert: Gemarkung Himmelgeist Flur 5
Flurstück 130

ist am 23.03.2018 unanfechtbar geworden.

3. Der Beschluss vom 14.03.2018 - Ord.- Nr. **12/105** - betreffend die Grundstücke

Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke
746, 811, 812, 813 und 814 sowie
Gemarkung Himmelgeist Flur 5 Flurstücke
793 und 794

ist am 23.03.2018 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 23.03.2018

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Die Landeshauptstadt Düsseldorf veröffentlicht die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins für die Maßnahme U81, 1. Bauabschnitt durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 22.03.2018

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 22.03.2018 in dem

Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Bau und die Linienführung der Stadtbahnstrecke U 81, 1. Bauabschnitt, vom Freiligrathplatz zum Flughafen Terminal, durch die Stadt Düsseldorf

1. Der Erörterungstermin der Bezirksregierung Düsseldorf als Planfeststellungsbehörde zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 11.04.2018
um 10.00 Uhr
in Raum 2 des
Congress Center Düsseldorf (CCD)
Stockumer Kirchstraße 61,
40474 Düsseldorf**

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 12. und 13.04.2018 und ggfs. am 23./24.04.2018 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch

die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW). Zusätzlich erfolgt diese ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf.

3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Vereinigungen und der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Diese/r hat ihre/ seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/ oder deren/ dessen Bevollmächtigte/r auch ohne sie/ ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW), dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im April wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Donnerstag, 5. April, 09.30 bis 11 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186, 1. Etage. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-56685182.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
Mittwoch, 4. April, 14 bis 15 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Grafenberger Allee 186, 1. Etage. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-666787.

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 5. April, 15.00 bis 16.30 Uhr im Wohnquartier am Moorenplatz, Witzelstraße 97. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-56673207 oder 0172-9293658. (Anmeldung erforderlich, da Raum nicht frei zugänglich)

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 11. April, 15.00 bis 16.00 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opfer-

schutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-58677113.

Dienstag, 24. April, 14.30 bis 15.30 Uhr gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im „zentrum plus“/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-503129.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 9. April, 10.00 bis 12.00 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993015 oder 0172-2425491.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Mittwoch, 18. April, 14.00 bis 16.00 Uhr im „zentrum plus“/Arbeitswohlfahrt, Westfalenstraße 26. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-60025585.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)
Dienstag, 24. April, 10.00 bis 12.00 Uhr im „zen-

trum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-296528.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 5. April, 10.30 bis 11.30 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-8993388.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 12. April, 10.00 bis 11.00 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-9963931.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Montag, 9. April, 11.00 bis 12.00 Uhr im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0211-6025478.

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.12.2017 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 120 – Ulmer Höh' -
 Gebiet zwischen der Ulmenstraße, der Spichernstraße, der Metzger Straße und dem ehemaligen Rheinmetallgelände

Bezirksregierung Düsseldorf
 35.02.01.01-01D-120-1151
 Düsseldorf, 07.03.2018

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 14.12.2017 beschlossene 120. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
 gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 07.03.2018 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

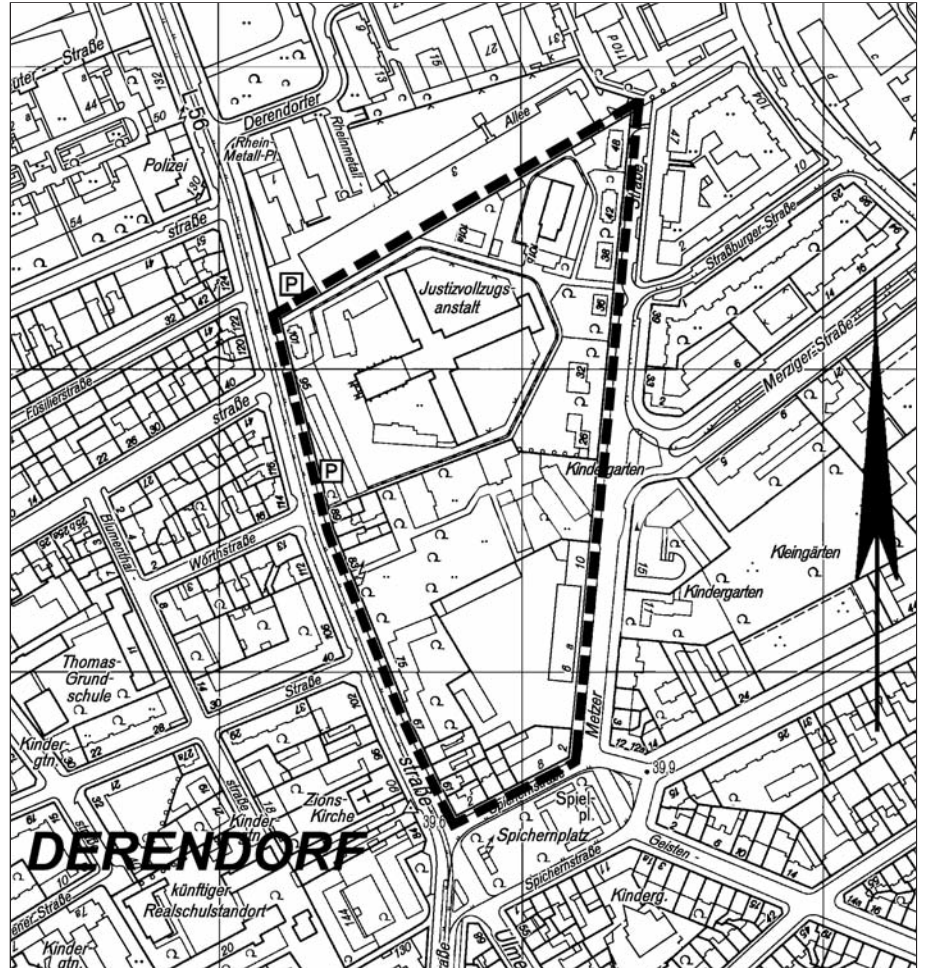
Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-



(Stadtbezirk 1)

schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 12.03.2018
 61/12-FNP 120

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Thomas Geisel
 Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 0843 1266 SB 03 vom 08.02.2018 an Abbas Musa Sharif, Ambachtsstraat 16, 6411 CP Heerlen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0827 1927 SB 18 vom 29.01.2018 an Tyler Andrew Hale, Wimmersstraat 28b, 6471 AB Eyselshoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0802 4733 SB 64 vom 30.01.2018 an Michael Spitz, Atrebatenstraat 102, 1040 Etterbeek, Belgien

des Bescheides 5327 0005 0838 0564 SB 64 vom 09.02.2018 an Michael Bergkvist, Trestegsvägen 9, 137 54 Tunelsta, Schweden

des Bescheides 5327 0005 0807 6555 SB 17 vom 14.02.2018 an Clement Emile Ekani Affalla, Rue Jules Ferry 2, 92250 La Garenne Colombes, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0185 0457 SB 09 vom 05.02.2018 an Denis Skari, Via Megara 250, 96011 Augusta, Italien

des Bescheides 5327 0005 0831 8621 SB 17 vom 26.01.2018 an Besnik Muka, Veltumse Kleffen 232, 5801 M Venray, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0833 0613 SB 03 vom 06.02.2018 an Abdelrahim Kaddouri, Chaussée de Wavre 83b2, 1050 Ixelles, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0189 9200 SB 13 vom 26.02.2018 an Lisa Jaqueline Ninneman, Drususstraße 8, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0830 6909 SB 11 vom 12.03.2018 an Martin Kroenig, HarbourPinnacle 19 c, Minden Ave 8, TST TSIM SHA TSUI, Hongkong

des Bescheides 5327 0005 0837 9906 SB 10 vom 09.02.2018 an S Faizi, Rijksweg Noord 1F, 6162 AA Geleen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0186 3648 SB 13 vom 05.02.2018 an Abdelhafed Messoudi, Kamperstraße 35, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0843 6918 SB 65 vom 09.02.2018 an Ahmet Tas, Rue De Cracovie 18, 45100 Orleans, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 0830 6747 SB 10 vom 09.02.2018 an Marina Struijke-Van Docijeuert, Citadel 51, 5301 JG Zaltbommel, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0850 7742 SB 13 vom 09.03.2018 an Vern Woolgar, Hedgewell High Street, OX11 9JE Upton Didcot, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0189 9065 SB 11 vom 05.03.2018 an Dariusz Palasinski, Further Straße 115 c, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0831 7420 SB 65 vom 26.01.2018 an Sedat Dogan, Vuurdoornstraat 11, 6543 TX Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0835 4016 SB 17 vom 20.02.2018 an Yusein Yuseinov, Hauptstraße 23, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 0831 1473 SB 15 vom 06.02.2018 an Kadati Younes, Plaza del Puerto 8, 03001 Alicante, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0188 0046 SB 09 vom 09.03.2018 an Diego Fernando Patino Correa, Oststraße 8A, 32107 Bad Salzuflen

des Bescheides 5327 0005 0820 8494 SB 61 vom 29.01.2018 an Vlad Tudor Soare, Str. Stirbei Voda Bl.

10G Sc. 1 Ap. 29 170, Mun. Bucuresti Sectorul 1, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 0793 9550 SB 57 vom 16.02.2018 an Frans Lankes, Schollstraat 3 a, 5235 TG Hertogenbosch, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0838 992 8 SB 15 vom 31.01.2018 an Mohammad Nakhli Kouti, Joke Smitlaan 97, 2253 PB Voorschoten, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0848 5625 SB 54 vom 06.03.2018 an Lei Chen, Himmelgeister Straße 25, 40225 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0843 1118 SB 62 vom 08.03.2018 an Bakhiatar Ahmed Speenghar, Cumberland Business Park Unit 14, Cumberland Ave, NW10 7RT London, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0165 8866 SB 81 vom 13.09.2017 an Friedrich Reinders, Sonnenstraße 116, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 0853 5495 SB 117 vom 06.03.2018 an Sasa Kolenko, Slavonska Avenija 52a, 10000 Zagreb, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 0695 6884 SB 117 vom 21.12.2017 an Hyungsuek Kim, Pastor-bröhl-Straße 61, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0182 1597 SB 122 vom 05.03.2018 an Dijpie Nama Jean-Cyrille Wittmann, Bonndorfer Straße 18, 68239 Mannheim

des Bescheides 5327 0005 0827 5973 SB 114 vom 14.02.2018 an Dariusz Giers, Mikulczycka 6b m.7, 42-675 Ziemieciece, Polen

des Bescheides 5327 0005 0832 8350 SB 114 vom 13.02.2018 an Jan Farrell, Calle del Marqués de la Valdav, 28100 Alcobendas, Spanien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadtkasse:

1) Die Eintragungsanordnung VLST00421235/0012 vom 05.03.2018 an Firma Ligand UG (haftungsbeschränkt), Düsseldorf Straße 24, 40211 Düsseldorf.

2) Die Eintragungsanordnung VLST 00663682/0013 vom 05.03.2018 an Firma MLN GmbH, Briedestraße 44, 40599 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Wir

suchen

Euch!

GESUCHT:
20 Familien,
offenherzig
und tolerant.

Kinder in Notlagen
brauchen Sie, um
vorübergehend bei
Ihnen zu leben.

JETZT!

Kontakt: Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Telefon: 0211.89-96467
www.duesseldorf.de/jugendamt

DUSSELDORF